



An den Finanzausschuss des
Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Mail an: finanzausschuss@bundestag.de

Freitag, 10. Oktober 2025

Stellungnahme des IDSt zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 (DAC 8)

Sehr geehrter Herr Goerke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des o.g. Gesetzes Stellung zu nehmen.

Als IDSt sehen wir technologische Lösungen, die zu mehr Standardisierung im Besteuerungsverfahren führen, grundsätzlich positiv, da die Standardisierung dem Ziel der Digitalisierung und Automatisierung von Besteuerungsprozessen dient. Der vorliegende Regierungsentwurf ermöglicht diesbezüglich neue Meilensteine im Besteuerungsverfahren sowie die Sicherstellung des Steueraufkommens durch die Finanzbehörden wie auch die Überwachung der Einhaltung von Sanktionen.

Wir begrüßen daher die Umsetzung der DAC 8-Richtlinie in nationales Recht verbunden mit der Zielsetzung, diese rechtzeitig zu implementieren.



Aus unserer Sicht brauchen der Finanzmarkt und die Adressaten des Gesetzes dringend Klarheit über den gesetzlichen Rahmen, da ab dem 01.01.2026 entsprechende Daten erhoben und in strukturierten Datensätzen gesichert und später bereitgestellt werden müssen. Noch wichtiger ist die Standardisierung und Klarheit über Datensatzaufbau und Schnittstellen.

Da es sich um eine besondere Erhebung von Massendaten handelt, stellt dies den Gesetzgeber, die Verwaltung wie auch die zur Meldung verpflichteten Adressaten vor erhebliche technische sowie softwaretechnische Herausforderungen.

Nicht zuletzt müssen auch Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz einbezogen werden, wodurch die Komplexität des Gesetzgebungsvorhabens zunimmt.

Wir glauben, dass es für eine praxistaugliche Umsetzung folgender Anpassungen bedarf:

1. Regulierung ohne Größenmerkmale:

Der Regulierungsentwurf trifft kleine Unternehmen besonders hart, weil keine Ausnahmen, Bagatellgrenzen oder Sandbox-Ansätze vorgesehen sind.

Beispiel: Einheitliche Meldepflichten für Großbanken und Start-ups, ohne Rücksicht auf deren Ressourcen und Risikoprofil.

Bereits bei der Implementierung von MiCAR bei Banken hat sich gezeigt, dass insbesondere die technische Komplexität, die Notwendigkeit zur Anpassung bestehender Systeme und die Gefahr von Überschneidungen mit anderen Regulierungen (MiFID II, MAR) typische Herausforderungen sind, die auf eine potenziell schwer umsetzbare Regulierung hindeuten.

Dies ist auch im Bereich der Interoperabilität mit DeFi zu befürchten. Der Entwurf spricht in § 1 Abs. 17 von Übertragungen, „von denen dem Anbieter nicht bekannt ist, ob sie mit einem Finanzinstitut verbunden sind“. Für selbstverwaltete Wallets



ist dies stets der Fall. Anbieter müssten jede Transaktion kennzeichnen. Dies führt zu hohem manuellem oder algorithmischem Aufwand.

Wir empfehlen für Adressaten mit geringem Handelsvolumen Erleichterungen bei Meldepflichten zu prüfen.

2. Verwaltungsaufwand für die Überwachung der Adressaten

Der Adressatenkreis der DAC 8-Verordnung geht über den Inhaber von MICA-Lizenzen hinaus, so dass auch Kryptowerte-Dienstleister einbezogen werden, die den Aufsichtsbehörden nicht als Inhaber einer MICA-Lizenz bekannt sind.

3. Bürokratieabbau und Verwaltungsaufwand

Der Adressat des Gesetzes sieht sich einer Vielzahl von Richtlinien und Regulierungen ausgesetzt, so dass erheblicher Verwaltungsaufwand und aufwändige Datenhaltung notwendig werden.

Dies sind insbesondere DAC 2, DAC 8 und CARF, die international aktive Adressaten betreffen. Insgesamt ergibt sich für die Adressaten des Gesetzes die Notwendigkeit, sämtliche Regulierungen in ein einheitliches Speicherformat zu überführen.

Wir regen an, dass im Gesetz noch stärker auf die Harmonisierung der Datensatzstruktur eingegangen wird, also der technische Aspekt deutlich mehr Eingang in das Gesetzesvorhaben findet.

4. Daten und Grundrechtsschutz

4.1. Umfang der Daten: Die Meldung sämtlicher Wallet-Adressen, Tausch- und



OTC-Übertragungen inkl. Massenzahlungen > 50 000 USD (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 b ii – ff) geht über den OECD-Mindeststandard hinaus.

Wir empfehlen, dass der Gesetzgeber sich auf den OECD-Mindeststandard so weit wie möglich beschränkt, um Wettbewerbsnachteile für inländische Anbieter zu vermeiden.

4.2. Speicherfristen: Zehnjährige Aufbewahrung beim BZSt (§ 16 Abs. 5) sowie identische Pflicht beim Anbieter (§ 14 Abs. 2) erzeugen eine lange „Steuer-Datenschattenwirtschaft“. Die Bundesregierung hat den Abbau der Bürokratie und Datenaufbewahrungspflichten geplant und Aufbewahrungsfristen wurden für Zwecke der Besteuerung reduziert (§ 147 AO).

Wir empfehlen, einen Gleichlauf der Aufbewahrungsfristen zu bewahren.

4.3. Mehrfachnutzung: § 16 Abs. 4 erlaubt die Auswertung für „gesetzlich übertragene Aufgaben“; § 19 EUAmtshilfeG n.F. erweitert die Verwendung für Geldwäsche- und Sanktionszwecke. Kumuliert droht eine Zweckänderung ohne individuelle Rechtsschutzmöglichkeit – Konflikt mit Art. 6 IV GDPR / BVerfG Rechtsprechung zum informationellen Selbstbestimmungsrecht.

Wir regen an, diesen Punkt im Gesetzgebungsverfahren zu vertiefen und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einzubeziehen.

5. Übergangsfristen und Sandboxmodelle

Die bisherigen Erfahrungen (Kassenmeldungen, Kapitalertragsteuerverfahren etc.) zeigen, dass Schnittstellen durch die Verwaltung häufig erst sehr spät zur Verfügung gestellt werden. Oft fehlt auch eine Sandboxumgebung, so dass Fehler wie



bei der Bereitstellung der Wirtschafts-ID-Nummern erst im Echtbetrieb bemerkt werden.

Wir empfehlen eine großzügige Übergangsregelung, damit die Schnittstellen und das Verfahren erprobt werden können.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und freuen uns auf den Austausch anlässlich der Anhörung.

Matthias Steger
Sachverständiger

Georg Geberth
Vorsitzender des Vorstands